

ZH_OBERGERICHT PP200008 vom 29. September 2020

ZH Obergericht, 2020-09-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PP200008

FR: ZH_OBERGERICHT PP200008 du 29 septembre 2020

IT: ZH_OBERGERICHT PP200008 del 29 settembre 2020

Erwägungen

E. 1

Mit Eingabe vom 12. Februar 2019 und unter Einreichung der Klagebewilligung des Friedensrichteramts C._____, reichte die Rechtsvorgängerin der Klägerin und Beschwerdeführerin (fortan Klägerin) eine Klage über Fr. 5'832.– zuzüglich Verzugszins gegen die Beklagte und Beschwerdegegnerin (fortan Beklagte)

- 2 - ein (Urk. 4/1 und Urk. 4/2). Am 15. November 2019 fällte die Vorinstanz das Urteil in der Sache in unbegründeter Form, das den Parteien am 19. November 2019 eröffnet wurde (Urk. 4/16, 4/16a). Mit Zuschrift vom 18. November 2019, eingegangen bei der Vorinstanz am 19. November 2019, ersuchte die Klägerin darum, ihr spätestens mit Zustellung des Entscheids im Dispositiv eine vollständige Kopie des Verhandlungsprotokolls inklusive Audioaufnahme zukommen zu lassen (Urk. 4/19). Am 2. Dezember 2019 verlangte die Klägerin die Begründung des Urteils und wiederholte ihr Gesuch betreffend Verhandlungsprotokoll samt Audioaufnahme (Urk. 4/21). Am 4. Dezember 2019 liess die Vorinstanz der Klägerin das Verhandlungsprotokoll zukommen (Urk. 4/22). Mit Eingabe vom 9. Dezember 2019 hielt die Klägerin am Antrag um Zustellung der Audiodatei fest und beantragte, die Aussagen der Beklagten seien neu zu protokollieren, indem die effektiv gestellten Fragen und die darauf tatsächlich erteilten Antworten auszuweisen seien, bzw. bei Nichtbefolgung um Zustellung einer beschwerdefähigen Verfügung (Urk. 4/24). Am 18. Dezember 2019 erliess die Vorinstanz die folgende Verfügung (Urk. 2):

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.